

Gesetz über Ausbildungsbeiträge

vom 3. Mai 1984¹⁾

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:*

§ 1

Zweck

Der Kanton leistet nach diesem Gesetz und dessen Ausführungsvorschriften Beiträge an die Schulungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Ausbildung.

§ 2

Beitragsarten

¹ Beiträge werden als Stipendien und/oder Darlehen gewährt.

² Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge ohne Rückzahlungspflicht.

³ Darlehen sind Beiträge, die nach Abschluss der Ausbildung verzinst und zurückbezahlt werden müssen.

§ 3

Subsidiarität

¹ Beiträge werden gewährt, wenn und soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bewerbers, seiner Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter nicht ausreicht.

² Vorbehalten bleibt die Regelung von Darlehen bei Weiterbildung und Zweitausbildung.³⁾

¹⁾ GS 22, 491

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Juni 2002 (GS 27, 497); in Kraft am 7. Sept. 2002.

416.21

§ 4

Ausbildungsarten

¹ Beiträge werden an die Kosten folgender Ausbildungsarten gewährt:

- a) Vorbildung, d.h. der Besuch von Schulen und Lehrgängen, die nach erfüllter Schulpflicht auf eine nachfolgende Ausbildung vorbereiten;
- b) Erstausbildung, d.h. der Besuch von Schulen und Lehrgängen nach erfüllter Schulpflicht, soweit sie für das angestrebte Berufsziel verlangt werden. Für den Besuch von Privat- oder Internatsschulen kann ausnahmsweise schon früher ein Stipendium gewährt werden;
- c) Weiterbildung, d.h. der Besuch von Schulen und Lehrgängen, die das Erreichen einer höheren Stufe im Bereich des erlernten Berufs ermöglichen;
- d) Zweitausbildung, d.h. der Besuch von Schulen und Lehrgängen nach abgeschlossener Erstausbildung gemäss Bst. b dieses Absatzes.

² Die Ausbildungsstätten müssen vom Bund anerkannt oder vom Kanton Zug stipendienrechtlich anerkannt sein.

§ 5

Bezugsberechtigte Personen

¹ Bezugsberechtigt sind:¹⁾

- a) Schweizer Bürger, einschliesslich Auslandschweizer und Kinder einer Schweizerin, die nicht im Besitze eines Schweizerbürgerrechts sind, sowie Arbeitnehmer und ihre Kinder aus Staaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsvereinigung (EFTA),
- b) Angehörige anderer Staaten, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen bewilligten Aufenthalt in der Schweiz haben,
- c) Flüchtlinge und Staatenlose mit schweizerischem Asylrecht oder kantonaler Aufenthaltsbewilligung,

deren berufliche Förderung angezeigt erscheint, die den Anforderungen der entsprechenden Ausbildungsstätten genügen und die im Kanton Zug stipendienrechtlichen Wohnsitz haben. Besondere Vorschriften des Bundes bleiben vorbehalten.

² Bewerber, die bei Beginn der Ausbildung das 40. Altersjahr erfüllt haben, können Beiträge nur noch als Darlehen gewährt werden. In Härtefällen können ausnahmsweise Stipendien gewährt werden.²⁾

§ 6

Gesuche

¹ Der Bewerber hat der Direktion für Bildung und Kultur ein Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 31. Aug. 2006 (GS 28, 815); in Kraft am 1. Jan. 2007.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2. Juni 2005 (GS 28, 415); in Kraft am 1. Aug. 2006.

² Verspätet eingereichte Gesuche werden nur noch für die verbleibende Zeit eines Ausbildungsjahres berücksichtigt.

§ 7¹⁾

Stipendienrechtlicher Wohnsitz

¹ Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder am Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

² Zuger Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen (Auslandsschweizer), haben für Ausbildungen in der Schweiz ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug. Bei mehreren Bürgerrechten in der Schweiz gilt das zuletzt erworbene.

³ Mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, haben den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug, wenn sie ihm zugewiesen sind. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

⁴ Mündige Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, haben den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug, wenn sie hier ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

⁵ Mündige Bewerber, die nach Abschluss einer Erstausbildung ununterbrochen während zwei Jahren im Kanton Zug wohnhaft und aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig gewesen sind, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, haben hier stipendienrechtlichen Wohnsitz. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushalts.

⁶ Heirat oder eine eingetragene Partnerschaft hat keine Änderung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes zur Folge.²⁾

⁷ Ein einmal erworbener stipendienrechtlicher Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen bestehen.

§ 8

Dauer der Beitragsleistung

¹ Beiträge werden nur für den Zeitraum ausgerichtet, in dem eine Ausbildung ordentlicherweise absolviert und abgeschlossen werden kann. Ausnahmsweise können sie für eine längere Dauer gewährt werden.

² Beim Wechsel der Ausbildungsrichtung oder bei Zweitausbildung kann die Leistung von Beiträgen verweigert, beschränkt, mit Auflagen verbunden oder unter besonderen Umständen angemessen erstreckt werden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Juni 2002 (GS 27, 497); in Kraft am 7. Sept. 2002.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 31. Aug. 2006 (GS 28, 815); in Kraft am 1. Jan. 2007.

416.21

§ 9

Form der Beitragsleistungen

¹ Beiträge werden in folgenden Formen gewährt:

- a) für die Vorbildung ausschliesslich als Stipendien;
- b) für die Erstausbildung, Weiterbildung und Zweitausbildung als Stipendien; zusätzlich sind Darlehen möglich;
- c) für eine zweite Hochschulausbildung in der Regel als Darlehen.

² ... ¹⁾

§ 10²⁾

Massgebende finanzielle Verhältnisse

¹ Für die Beurteilung der Beitragsgesuche sind massgebend:

- a) die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers, seiner Eltern und allenfalls seines Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners sowie anderer gesetzlich Verpflichteter. Die Stipendienstelle ist berechtigt, die für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge notwendigen Steuerdaten auf dem EDV-System der Steuerverwaltung abzurufen und im Entscheid offen zu legen, sofern technisch sicher gestellt ist, dass ein direkter Zugriff auf andere Steuerdaten ausgeschlossen ist.
- b) allfällige weitere Ausbildungsbeiträge;
- c) die Schulungs- und Lebenshaltungskosten.

² Dem Gesuchsteller, den Eltern und seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner bzw. dem für die Ausbildung gesetzlich Verpflichteten wird eine den Verhältnissen entsprechende Eigenleistung zugemutet.

³ Bei einem verheirateten Bewerber, der für keine Kinder zu sorgen hat, dessen Ehegatte bzw. eingetragener Partner sich nicht in Ausbildung befindet und keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, wird ein theoretisch erzielbares Einkommen berechnet, sofern nicht wichtige Gründe dies ausschliessen.

⁴ Wenn sich beide Ehegatten bzw. eingetragenen Partner um Beiträge bewerben, werden diese für jeden Einzelnen festgesetzt.

⁵ Über 25-jährigen ledigen Bewerbern in Zweitausbildung oder Weiterbildung sowie Verheirateten und eingetragenen Partnern, die das 25. Altersjahr erfüllt haben, werden Einkommen und Vermögen der Eltern nicht voll angerechnet.

⁶ Bei Bewerbern, die eine Erstausbildung abgeschlossen und danach durch eine regelmässige Erwerbstätigkeit während mindestens zwei Jahren eine finanzielle Unabhängigkeit erlangt haben, werden für die Gewährung von Darlehen nur die eigenen finanziellen Verhältnisse und allenfalls die des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners berücksichtigt.

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 27. Juni 2002 (GS 27, 497); in Kraft am 7. Sept. 2002.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 31. Aug. 2006 (GS 28, 815); in Kraft am 1. Jan. 2007.

§ 11

Entzug und Rückzahlung der Ausbildungsbeiträge

¹ Zugesprochene Beiträge können jederzeit gekürzt oder entzogen werden, wenn sich die massgebenden finanziellen Verhältnisse verbessern oder wenn die Leistungen des Bezügers ungenügend sind.

² Ein Bezüger, der seine Ausbildung durch eigenes Verschulden oder ohne wichtigen Grund nicht beendet oder zu Unrecht Beiträge bezogen hat, ist verpflichtet, diese innert angemessener Frist zurückzuzahlen.

§ 12

Verzicht auf Verzinsung und Rückzahlung

In Härtefällen kann auf die Verzinsung und die Rückzahlung eines Darlehens ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 13¹⁾*Direktion für Bildung und Kultur*

Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet in Berücksichtigung dieses Gesetzes und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Stipendien und Darlehen.

§ 14¹⁾*Stipendienstelle*

¹ Der Stipendienstelle obliegt die Geschäftsführung.

² Sie ist der Direktion für Bildung und Kultur unterstellt.

§ 15¹⁾*Einsprache und Beschwerde*

¹ Gegen Verfügungen betreffend die Gewährung von Stipendien und Darlehen kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der Direktion für Bildung und Kultur Einsprache erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁾.

§ 16

Aufhebung widersprechenden Rechts

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Gesetz über Stipendien und Studiendarlehen vom 30. Mai 1963³⁾ aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 31. Aug. 2006 (GS 28, 815); in Kraft am 1. Jan. 2007.

²⁾ BGS 162.1

³⁾ GS 18, 473

416.21

² Der gemäss bisherigem Stipendengesetz gebildete Stipendienfonds wird aufgehoben.

§ 17...¹⁾

§ 18

Vollzug

Der Regierungsrat bestimmt auf dem Verordnungsweg:

- a) die stipendienrechtlich anerkannten Ausbildungsarten und -stätten,
- b) die Beitragsbegrenzung,
- c) die Berechnungsgrundsätze,
- d) die Aufteilung in Darlehen und Stipendien,
- e) die Einzelheiten der Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen,
- f) die Rückerstattungsgrundsätze,
- g) die Anmeldetermine,
- h) das Verfahren,
- i) die Aufgaben der Stipendienstelle,²⁾
- k) ...¹⁾

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums nach § 34 der Kantonsverfassung am 1. Juli 1984 in Kraft.

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 31. Aug. 2006 (GS 28, 815); in Kraft am 1. Jan. 2007.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 31. Aug. 2006 (GS 28, 815).